

Intelligenz- und Wochenblatt

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N^o. 31.

Mittwoch, den 20. April

1853.

Bekanntmachung.

Das 4te Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre, enthaltend:
No. 43. Verordnung, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend, vom 31. März 1853,
ist erschienen, und zu Jedermanns Einsicht in der Wagner'schen, Reinhold'schen und Sohr'schen Schankwirthschaft ausgelegt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.
Frankenberg, den 13. April 1853.

Der Schriftw. h. b.
Stöckel, Bürgermeister.

Veröffentlichung.

Seit dem Jahr 1827 haftet auf der sogenannten Schlosschenke zu Sachsenburg die Berechtigung zum Bier- und Branntweinschank, es hat auch die Königl. Kreis-Direction dem Besitzer dieser Schenke im Lauf des vorigen Jahres die Abhaltung einiger Sommerconcerte, nach dem Ermessen des unterzeichneten Justizamtes, gestattet.

Nicht minder ist hohen Orts in der neuesten Zeit das Reichshankhaus zu Sunnersdorf ebenmäßig zum Bier- und Branntweinschank concessionirt worden.

Allein, so wie auf das Gesuch des Schlosschenke-Besizers zum Halten von Tanzmusik für geschlossene Gesellschaften abfällige Bescheidung anher ergangen ist, ebensowenig hat sich die Regierungsbehörde bewegen finden können, dem Suchen des Schenkhause-Besizers zu Sunnersdorf um Erlaubniß zu Abhaltung von Concerts mit darauf folgender Tanzmusik für geschlossene Gesellschaften, stattzugeben.

Gleichwohl scheint die irrige Meinung im Publicum Boden zu gewinnen, daß es auf Wunsch geschlossener Gesellschaften dem Besitzer der Schlosschenke unbenommen sein werde, nach Beendigung des Concerts Tanzmusik zu halten, der Besitzer des Schenkhause zu Sunnersdorf aber keineswegs zur Herbeiziehung von Concertmusik berechtigt sei.

Indes ist weder das eine, noch das andere der Fall, vielmehr, wie der Besitzer der Schlosschenke ohne Ausnahme der Tanzmusik, der Besitzer des Schenkhause zu Sunnersdorf dagegen in allen Theilen der Concert- und Tanzmusik sich zu enthalten hat, so bringe ich dies in Zeiten zu dem Hört in öffentliche Kenntniß, damit von keiner Seite her den genannten zwei Schenkwirthen durch Summationen eine Verlegenheit bereitet und das Justizamt zur Einschreitung gegen die Wirthe oder sonst wen, genöthigt werde. Zu dieser Bekanntmachung fühle ich mich aber um so mehr verpflichtet, als einerseits die Königl. Kreisdirection das Justizamt angewiesen hat, darüber Obacht zu führen, daß keiner der gedachten Schenkwirthe seine Befugnisse überschreite, andererseits Diejenigen, welchen die Berechtigung zur Concert- und Tanzmusik unter den regulativmäßigen Bestimmungen zusteht, Schutz gegen Ueberschreitungen Nichtberechtigter verlangen können.

Frankenberg, am 15. April 1853.

Königlich Sächsisches Justizamt.

Stöckel.